

NEWS

advoselect

Avocats · Rechtsanwälte · Lawyers

Informationen für Mandanten
04.2020
www.advoselect.com

KANZLEI DR. HABEL & COLL.
RECHTSANWÄLTE

IN DIESER AUSGABE: S2 Grundrente wird erweitert | S3 Auslieferung nach Polen? Eine Frage der Rechtsstaatlichkeit | S4 Die Advoselect-Gruppe begrüßt neue Mitglieder: Nelissen Grade in Belgien und Kayser, Becker & Wagner aus Luxemburg

VORWORT

Vergangenheit vs. Zukunft

Hand auf's Herz. Die Welt hat sich verändert. Die Erde dreht sich weiter, ja, aber dennoch hat jeder das Gefühl, sie sei aus dem Tritt gekommen, sie laufe nicht mehr richtig rund. Auch wenn der Tag immer noch 24 Stunden hat, wenn die Stunde 60 Minuten dauert – es fühlt sich länger an. Früher haben wir immer wieder gehört, dass im Alter die Zeit schneller rinnt. Aber heute: Wir haben gelernt, vielleicht auch schmerzhaft gelernt, dass wir anstehen müssen. Anstehen beim Brotkauf, beim Bezahlen an der Tankstelle, beim Arzt, auch wenn wir nur ein Rezept abholen wollen. Die Briten haben das schon immer getan – geduldig. Das standing in a queue wurde dort schon im Vorschulalter geübt. Sicher ist: Es geht weiter! Es ist nur zu prognostizieren: Es bleibt noch geraume Zeit so.

Das Gros unserer Mitbürger hat gelernt, geduldiger zu werden; die Gegebenheiten zwar nicht unkritisch, aber mit Fassung zu tragen. Sicher. Es gibt Ausreißer. Hier und da. Gestern, jetzt und morgen. Aber wir verfolgen alle ein Ziel: Die Menschen um uns herum und uns selbst zu schützen. Halten wir an diesem großartigen Ziel fest, verfolgen wir Schutzmaßnahmen und Vorsichtsregeln, dann wird es uns gelingen, das Virus zu besiegen. Wenn Sie, Ihr Unternehmen, der von Ihnen geführte Verein etc. Probleme in dieser Corona-Zeit bekommen, stehen wir alle für Sie da – geschützt und trotzdem für Sie mit offenem Visier kämpfend. Lassen Sie uns aus dem Vergangenen Schlüsse ziehen und Maßnahmen prüfen, lassen Sie uns richtig beratend in die Zukunft sehen, damit wir in das Heute, in die Gegenwart, lenkend eingreifen können. Bleiben Sie gesund! 📧

Corona-Spezial

Was Unternehmer in der Krise wissen müssen – topaktuell auf blog.advoselect.com 📧



AUS UNSERER KANZLEI

Bits & Bytes statt Druckerschwärze

Mit der vorliegenden Ausgabe verabschieden sich die advoselect News als Printmedium von den Mandanten, Bekannten und Freunden der Bürogemeinschaft DR. HABEL & COLL. RECHTSANWÄLTE. Wir bedanken uns für das über viele Jahre von Ihnen gezeigte Interesse und die vielfältige positive Resonanz.

fern Sie bereits in der Vergangenheit Ihr Einverständnis mit der Versorgung von Informationen erklärt haben, müssen Sie nichts unternehmen und werden den E-Mail Newsletter künftig kostenlos und unverbindlich erhalten. Selbstverständlich können Sie diesen jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen.



Selbstverständlich wollen wir auch künftig den Kontakt zu Ihnen aufrechterhalten und Sie über aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung informieren. Dies wird künftig durch einen in unregelmäßiger Folge nach Bedarf versandten E-Mail Newsletter erfolgen. Das ermöglicht uns eine stärkere Fokussierung auf Ihre spezifischen Interessen und die Tätigkeitsschwerpunkte der einzelnen Anwälte unserer Bürogemeinschaft.

Der Wandel von Recht und Gesetz vollzieht sich immer schneller; Corona hat zu einer weiteren Beschleunigung beigetragen. Durch den Wechsel zu einem digitalen Medium können wir künftig schneller auf relevante Entwicklungen reagieren und Sie rechtzeitig informieren.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen benötigen wir Ihr ausdrückliches Einverständnis, um Sie persönlich in den Verteiler unseres neuen E-Mail Newsletters aufzunehmen. So-

Falls Sie ein solches Einverständnis bisher nicht erklärt haben oder aber sich unsicher sind, ob dies geschehen ist, Sie aber dennoch Interesse an dem neuen E-Mail Newsletter haben, bitten wir Sie, die beigefügte Einverständniserklärung auszufüllen und unterschrieben an uns zu übermitteln.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch auf unsere beliebte Seminarreihe „Wir informieren den Unternehmer“ hinweisen. Coronabedingt haben wir ab März 2020 alle geplanten Veranstaltungen storniert. Derzeit warten wir noch die weitere Entwicklung ab, wann wir die Seminarreihe wieder aufnehmen können. Wir werden Sie dann unverzüglich informieren und einladen.

Bleiben Sie gesund und uns gewogen

Ihre Anwälte von DR. HABEL & COLL. RECHTSANWÄLTE 📧

Grundrente wird erweitert

Der Bundesrat hat der Grundrente zugestimmt: Etwa 1,3 Mio. Menschen mit kleinen Renten erhalten ab 2021 einen Zuschlag zu ihrer Altersversorgung. Für den Anspruch auf Grundrente müssen Geringverdiener ausreichend Beitragszeiten nach-

weisen können, und zwar mindestens 33 Jahre, in denen sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unterdurchschnittlich verdient haben – über die gesamte Zeit höchstens 80 % des Durchschnittsverdienstes im Jahr. Berücksich-

tigt werden auch Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Der Zuschlag ist gestaffelt. In voller Höhe wird er ab 35 Pflichtversicherungsjahren gezahlt.

Ein Antrag ist nicht erforderlich. Es soll eine automatisierte Einkommensprüfung stattfinden. Trifft die Grundrente mit anderen Einkommen – etwa Betriebsrenten oder die Pension des Partners – zusammen, gilt ein Freibetrag, bis zu dem das Einkommen nicht angerechnet wird. Für Alleinstehende beträgt der Freibetrag 1.250 €, für Paare 1.950 €. Dabei ist ausschlaggebend das zu versteuernde Einkommen. Übersteigt dieses den Freibetrag, findet eine Kürzung der Grundrente statt: zunächst um 60 % des Betrags, der den Freibetrag übersteigt; ab einem Einkommen von 1.600 € bei Singles und 2300 € bei Paaren um 100 %.

Die Höhe der Grundrente richtet sich nach erworbenen Entgeltpunkten. Der Durchschnitt aller erworbenen Entgeltpunkte muss zwischen 30 und 80 % des Durchschnittsverdienstes liegen. Diese Entgeltpunkte werden verdoppelt – maximal auf 0,8. Anschließend wird der Wert um 12,5 % verringert. Damit fällt die Rente umso höher aus, je höher die eigene Beitragsleistung ist. Maximal kann die Grundrente 404,86 Euro im Monat betragen.

Neben der Grundrente regelt das Gesetz Freibeträge im Wohngeld, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und in den fürsorglichen Leistungen der Sozialen Entschädigung.

Die geltende monatliche Einkommensgrenze, bis zu der die betriebliche Altersvorsorge von Geringverdienern gefördert wird, hat der Bundestag von 2.200 auf 2.575 € angehoben, um einen zusätzlichen Anreiz für den Aufbau dieser Altersvorsorge zu schaffen.

Das Gesetz wurde am 18.08. 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt zum 01.01.2021 in Kraft. ■



KURZ UND BÜNDIG

Gutschein-Lösung für abgesagte Pauschalreisen kommt

Verbraucher, die eine Pauschalreise gebucht haben und diese wegen der Corona-Pandemie nicht antreten konnten, erhalten ihr Geld zurück oder alternativ einen Gutschein. Von den geplanten Regelungen erfasst sind Reisen, die vor dem 8. März 2020 gebucht wurden. Anstelle Betroffenen ihre Vorauszahlung sofort zu erstatten, dürfen die Reiseveranstalter ihnen einen gleichwertigen Gutschein anbieten. Kunden können dann zwischen Gutschein und Erstattung entscheiden. Hierauf müssen die Reiseveranstalter ausdrücklich hinweisen. Reisende, die den Gutschein ablehnen, behal-

ten ihren Erstattungsanspruch. Ursprünglich hatte die Bundesregierung eine verpflichtende Gutschein-Lösung geplant. Für die Ausstellung, Übermittlung und Einlösung des Gutscheins dürfen die Unternehmen keine Kosten erheben.

Die Absicherung der Gutscheine ist zeitlich befristet. Wird der Gutschein nicht bis spätestens Ende 2021 eingelöst, so ist der Wert in Höhe des ursprünglichen Reisepreises unverzüglich auszu zahlen.

Elektronische Wertpapiere

Das deutsche Wertpapierrecht und das dazugehörige Aufsichtsrechts sollen modernisiert werden. Zentraler Bestandteil ist die Einführung des neuen Gesetzes über elektronische Wertpapiere – eWpG. Mit der Etablierung digitaler Wertpapiere wird

einer der zentralen Bausteine der Blockchain-Strategie der Bundesregierung sowie des gemeinsamen Eckpunktepapiers des BMF und des BMJV zu elektronischen Wertpapieren umgesetzt.

Derzeit sind Finanzinstrumente, die zivilrechtlich als Wertpapiere gelten, in einer Urkunde zu verbriefen. Um die Verkehrsfähigkeit von Wertpapieren und den rechtssicheren Erwerb gleichwohl zu gewährleisten, bedarf es eines geeigneten Ersatzes der Papierurkunde, z. B. durch Eintragung in ein Register auf Basis der Blockchain-Technologie. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird die Erbringung der Emission und das Führen dezentraler Register als neue Finanzdienstleistungen nach dem eWpG, dem KWG und der Zentralverwahr-Verordnung überwachen. Der Entwurf unterscheidet zwischen der Führung eines zentra-

GASTBEITRAG – Heffels Spiegelers Advocaten, Den Haag

Auslieferung nach Polen? Eine Frage der Rechtsstaatlichkeit

Innerhalb der letzten Jahre hat Polen eine Justizreform in Gang gesetzt, welche die Gewaltenteilung – im Kern die Rechtsstaatlichkeit Polens – in Frage stellt. Regierungskritischen Richtern drohen, neben Geldstrafen und Herunterstufungen, Entlassungen, wenn sie die Verfassung oder europäisches Recht anwenden oder die Rechtmäßigkeit von Verfahren und Urteilen beanstanden. **Der polnische Richter – nur noch eine Marionette, die an den Fäden staatlicher Willkür hängt?**

2018 wandte sich schließlich erstmals ein irisches Gericht an den EuGH und fragte, unter welchen Voraussetzungen es eine Auslieferung an Polen verweigern könnte. Damals lag dem irischen High Court ein internationaler Haftbefehl eines mutmaßlichen polnischen Rauschgifthändlers vor und es befürchtete, dass diesem bei Auslieferung ein unfares Verfahren drohe. Hierauf verhängte der EuGH zwar kein generelles Auslieferungsverbot, entwickelte jedoch ein zweistufiges Prüfungsverfahren, unter dessen Voraussetzung die Vollstreckung eines internationalen Haftbefehls ausgesetzt werden kann (AZ. C-216/18 PPU).

Nach diesem Urteil müssen die Behörden zunächst klären, ob Mängel im Justizsystem das Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) gefährden. In der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob die im Einzelfall festgestellten Mängel Auswirkungen auf das Verfahren des Betroffenen haben könnten. Zur Durchführung dieses Prüfungsverfahrens bedarf es der Kooperation polnischer Behörden.

Dies stellte sich für eine niederländische Behörde nunmehr als wesentliche Hürde heraus: Zugrunde lag ein internationaler Haftbefehl, mit der Aufforderung, die gesuchte Person an Polen zu überführen, damit sie dort strafrechtlich verfolgt werden könne. Sie werde verdächtigt, zusammen mit anderen etwa 200 Kilo diverser Drogen in den Niederlanden gekauft und nach Polen importiert zu haben. Nach mehrmaligen Aufforderungen und wie-



derholtem Ersuchen der polnischen Behörde, verblieb es jedoch bei gerade mal zwei von zehn beantworteten Fragen. Die fehlende Möglichkeit zur Einschätzung des Verfahrensablaufs in Polen könne aber nicht dem Verdächtigten zur Last gelegt werden. „Es ist klar, dass die Gefahr besteht, dass dem Angeklagten in Polen kein fairer Prozess gemacht wird“, führten die niederländischen Richter in ihrem Urteil aus. Es folgte die Verweigerung der Auslieferung und das erneute Ersuchen des EuGHs mit Vorlage drei vertiefter Fragen im Eilverfahren:

Kann ein internationaler Haftbefehl ausgesetzt werden, wenn das innerstaatliche Recht geändert wurde, nachdem ein Staat die Überführung beantragt hat?

Darf ein Haftbefehl bereits dann ausgesetzt werden, wenn die nationalen Gerichte des EU-Staa-

tes aufgrund struktureller und grundlegender Mängel nicht mehr unabhängig sind?

Ist eine Aussetzung der Auslieferung auch dann möglich, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die polnische Regierung ein einzelnes Strafverfahren zu beeinflussen sucht?

Die Behörden bitten somit schließlich um Klärung, ob die Überstellung eines Angeklagten ohne Einzelfallprüfung verweigert werden kann, wenn die Gerichte des Aufnahmestaates nicht mehr in der Lage sind, unabhängig zu arbeiten.

Klar ist bereits jetzt, dass die kommende Entscheidung im Wesentlichen maßgeblich für die Souveränität des polnischen Staates und seiner Zukunft in der EU sein wird. Der französische Europa-Staatssekretär Clément Beaune fordert Sanktionen: „Wir können den Franzosen, Ungarn, Polen und allen anderen Bürgern nicht sagen, dass wir in Europa finanzielle Solidarität zeigen, und uns nicht darum sorgen, ob die demokratischen Grundregeln, die Medienfreiheit und der Schutz von Minderheiten respektiert werden.“ Auch wenn sich der Europäische Gerichtshof bisher einer europarechtlichen Bewertung des polnischen Justizsystems entzogen hat, wird er sich nun nicht mehr enthalten können. Die Vorlagefragen und anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen die polnische Regierung werden in den kommenden Monaten zu einer grundlegenden Debatte führen, und den EuGH mit der Frage konfrontieren, wie mit einem Mitgliedsstaat zu verfahren ist, der sich immer weiter vom Rechtsstaatsverständnis der EU entfernt.

Brigitte Spiegelers, Partner
Heffels Spiegelers Advocaten,
Den Haag

Sandra Hattwig, Rechtsreferendarin,
Heffels Spiegelers Advocaten, Den Haag

len elektronischen Wertpapierregisters durch einen Zentralverwahrer sowie der Führung von unter anderem durch Distributed-Ledger-Technologien ermöglichten Registern zur Begebung elektronischer Schuldverschreibungen.

Erleichterungen beim Nachweis eines Diebstahls im Versicherungsrecht

Ein Unternehmer hatte Fahr- und Werkzeuge in einer Lagerhalle abgestellt, die mit einem Tor verschlossen war. Über dem Tor befand sich in vier Meter Höhe eine ungefähr 30 cm große Lücke. Nachdem der Unternehmer festgestellt hatte, dass ihm Fahr- und Werkzeuge im Wert von rund 30.000 € fehlten, erstattete er Anzeige wegen Diebstahls und meldete den Schaden seiner Versicherung. Diese verweigerte die Zahlung. Der Dieb-

stahl sei nur vorgetäuscht. Er konnte seine Ansprüche gegen die Versicherung durchsetzen. Weil die Täter bei einem Diebstahl naturgemäß unbeobachtet bleiben wollten, kämen einem Versicherungsnehmer bei dem Nachweis des Diebstahls Beweiserleichterungen zugute. Er müsse nur „ein Mindestmaß an Tatsachen beweisen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf die Entwendung zuließen“, so das OLG Braunschweig. Mit Hilfe eines Sachverständigen, der selbst zur Lücke hinaufkletterte, wurde festgestellt, dass die Diebe in die Halle durch die vorhandene Lücke einsteigen konnten. Sie hätten dann das Tor von innen aufgemacht, Fahr- und Werkzeuge entwendet und anschließend das Tor wieder zugezogen, um den Diebstahl möglichst lange zu verheimlichen.

Verbraucherschutz – Thomas Cook Ausgleichszahlungen

Die Bundesregierung hatte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage entschieden, Zahlungsausfälle zu Lasten von Pauschalreisenden aufgrund der Insolvenzen auszugleichen, soweit keine Erstattung von dritter Seite erfolgt. Seit dem 06.05.2020 steht den Thomas-Cook-Kundinnen und Kunden ein kostenfreies, online-basiertes Anmeldeverfahren zur Verfügung, um die freiwillige Ausgleichszahlung der Bundesregierung in Anspruch nehmen zu können. Der Bund hat nunmehr mit der Auszahlung der freiwilligen Ausgleichszahlungen an die betroffenen Pauschalreisenden begonnen.

Wir freuen uns über neue Partnerkanzleien aus Belgien und Luxemburg

Nelissen Grade | Belgien

Nelissen Grade ist einer der ältesten unabhängigen Kanzleien in Belgien. Mit ihren 75 Jahren hat die Kanzlei einen hervorragenden Ruf in Belgien. Zunächst hatte sich die Kanzlei vor allem um das Versicherungsrecht und Privatmandanten gekümmert. Heute ist sie eine „Full-Service-Kanzlei“, wobei die ursprünglichen Kunden immer noch betreut werden. Mit über 50 Rechtsanwälten und nahezu zehn unterschiedlichen Rechtsabteilungen ist Nelissen Grade in der Lage, alle Kunden – Privatpersonen und nationale und internationale Unternehmen – bestens zu beraten.

Nelissen Grade verfügt auch über Schiedsrichter und einen sog. Kassationsanwalt. Frederiek Baudoncq hat das Staatsexamen der Kassationsanwälte sehr gut bestanden und wird in der Zukunft dementsprechend als Kassationsanwalt tätig sein. Diese Anwälte, die Zahl ist auf 20 für ganz Belgien beschränkt, sind exklusiv berechtigt, beim Kassationshof (der ist vergleichbar mit dem Bundesgerichtshof) aufzutreten.

In der Vergangenheit ist Nelissen Grade als beste flämische Kanzlei Belgiens gewählt worden. Einige ihrer Anwälte wurden auch bereits in den internationalen Anwaltsbeurteilungsplattformen sowie Legal 500 aufgelistet.

Nelissen Grade betreut sehr intensiv deutschsprachige Unternehmen, sowohl bei Unternehmensgründung, Beratung als auch in Gerichtsverfahren in Belgien. Diese Mandanten werden immer in ihrer Muttersprache betreut. Da diese

Kanzlei fundierte Kenntnisse in ausländischen Rechtssystemen hat, ist sie in der Lage, diese Kunden präzise darüber zu informieren, wo die rechtlichen Unterschiede in Belgien und z. B. in Deutschland sind.

Zu den Partnern der belgischen Advoselect-Kanzlei gehören auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Mit ihnen können auch fiskalische Fragen effizient und kompetent beantwortet werden. Die Kanzlei selbst hat eine Steuerrechtabteilung, die sehr nahe mit finanziellen Dienstleistern zusammenarbeitet. Die Anwälte der Kanzlei beraten in Deutsch, Französisch, Niederländisch, Englisch und Spanisch. Für weitere Informationen stehen wir Anfragenden gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Interessierte auf der Website www.nelissengrade.com.

Kayser, Becker & Wagner | Luxemburg

Weiterhin ist die Advoselect-Gruppe stolz, die Kanzlei Kayser, Becker & Wagner aus Luxemburg begrüßen zu dürfen. Die wurde 2014 von drei Luxemburger Rechtsanwälten als unabhängige Anwaltskanzlei gegründet, die ihre Erfahrungen in größeren Luxemburger Wirtschaftskanzleien gesammelt haben. Die Kanzlei versteht sich als Alternative zu den am Wirtschaftsstandort Luxemburg ansässigen größeren Wirtschaftskanzleien, mit dem Anspruch eine nationale und internationale Mandantschaft zu beraten.

Alle acht Anwälte der Kanzlei beraten Unternehmen und Privatpersonen und bieten hoch-

wertige Dienstleistungen mit dem Anspruch, den Qualitätsanforderungen des Luxemburger Wirtschaftsstandorts gerecht zu werden. Zu den Fachgebieten der Kanzlei gehören Immobilienrecht, Baurecht, Vertragsrecht, Erbrecht, Haftungsrecht, Arbeitsrecht, allgemeines und spezielles Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Vermögensberatung, Unternehmensstrukturierung, Familienrecht und Strafrecht. Die Anwälte der Kanzlei werden auch oft von den Gerichten als Insolvenzverwalter oder Liquidatoren von Gesellschaften bestellt.

Die Kanzlei berät ausländische Mandanten, die in Luxemburg unternehmerisch tätig sind, und Mandanten, die eine solche Tätigkeit in Luxemburg aufbauen wollen. Zu den Stammkunden der Kanzlei gehören unter anderem Bauunternehmen, Versicherungen, Investoren im Immobilienbereich sowie Selbstständige und Privatpersonen. Die Kanzlei arbeitet mit verschiedenen Partnern aus dem Finanzsektor zusammen, um eine breite Palette an Dienstleistungen anbieten und vermitteln zu können.

Die Anwälte sprechen fließend Deutsch, Französisch, Englisch und Luxemburgisch. Darüber hinaus können die Anwälte sprachlich italienische, niederländische und spanische Mandantschaft betreuen. Durch die individuelle Erfahrung der einzelnen Partner in bestimmten Rechtsgebieten kann die Kanzlei auch besonders komplexe interdisziplinäre Fälle sachgerecht bearbeiten. Weitere Informationen bekommen Sie auf der Internetseite www.kbw.lu.

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLENSBURG	MANNHEIM
HAMBURG	MÜNCHEN
ROTENBURG	KARLSRUHE
OSNABRÜCK	WALSRODE
BERLIN	STUTTGART
GÖTTINGEN	FRANKFURT
DINSLAKEN	HANNOVER
ERFURT	WORMS
CHEMNITZ	LEIPZIG
GIESSEN	

